Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
80525 München

An das Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie
buero-iiib2@bmwi.bund.de

Name
Lindner
Telefon
089 2162-2702
Telefax
089 2162-2760
E-Mail
poststelle@
stmwi.bayern.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom 27.10.2017	**Bitte bei Antwort angeben** Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom 82b-8210/1730	München, 03.11.2017

Länderanhörung zur Novelle der Stromnetzzugangsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übermittlung des Entwurfs einer Novellierung der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV). Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr.

Wir begrüßen nachdrücklich die Bestrebungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, einer möglichen Aufteilung der einheitlichen deutschen Stromgebotszone entgegenzuwirken. Eine solche würde zu unabsehbaren negativen Konsequenzen für Deutschland und insbesondere für die industriellen Zentren in Süddeutschland führen. Eine Festlegung in der Stromnetzzugangsverordnung, mit der die Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber zur Wahrung einer einheitlichen Gebotszone konkretisiert werden, wird daher uneingeschränkt unterstützt.

Vor diesem Hintergrund betrachten wir auch die zunehmende Diskussion über eine mögliche Aufteilung der einheitlichen deutschen Gebotszone mit größter Sorge. Eine diesbezügliche Kompetenzübertragung an die EU-

Kommission und damit die Möglichkeit für die EU-Kommission, die Aufteilung Deutschlands in mehrere Gebotszonen im Alleingang festzulegen, wie die derzeit im Entwurf vorliegende EU-Verordnung über den Elektrizitätsbinnenmarkt vorsieht, ist strikt abzulehnen. In diesem Sinne hatte die Bayerische Staatsregierung bereits gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Stellung genommen.

Wir fordern das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Nachdruck auf, in Zukunft konsequent alle Möglichkeiten zu ergreifen, um die Gefahr einer Aufteilung der deutschen Gebotszone abzuwenden. Eine diesbezügliche Entscheidung darf nicht ohne Zustimmung der betroffenen Mitgliedsstaaten erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.-Ing. Elsberger
Ministerialrat